

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

**23. Jahrgang**

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Dezember 1969

**Nummer 79**

---

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2061 212	2. 12. 1969	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) . . . . .	872
611	24. 11. 1969	Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur (GrEStStrukturG) . . . . .	878

2128  
2061  
212

**Gesetz  
über Hilfen und Schutzmaßnahmen  
bei psychischen Krankheiten  
(PsychKG)**

**Vom 2. Dezember 1969**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über die Hilfen  
für psychisch Kranke

§ 2 Aufgabe

§ 3 Anspruch auf Hilfen

§ 4 Umfang der Hilfen

§ 5 Träger der Hilfen

§ 6 Zusammenarbeit

Dritter Abschnitt

Vorsorgende Hilfe für psychisch Kranke

§ 7 Besondere Aufgabe

§ 8 Durchführung der Aufgabe

Vierter Abschnitt

Untersuchung

§ 9 Maßnahmen des Gesundheitsamtes

Fünfter Abschnitt

Unterbringung

1. Unterabschnitt

Begriff und Voraussetzungen

§ 10 Begriff der Unterbringung

§ 11 Voraussetzungen der Unterbringung

2. Unterabschnitt

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 12 Sachliche Zuständigkeit

§ 13 Örtliche Zuständigkeit des Gerichts

§ 14 Anwendung der Vorschriften über die freiwillige Gerichtsbarkeit

§ 15 Beiordnung eines Rechtsanwalts

§ 16 Anhörung

3. Unterabschnitt

Besondere Verfahrensvorschriften

§ 17 Sofortige Unterbringung

§ 18 Einstweilige Unterbringung

§ 19 Sonstige Unterbringung

§ 20 Bestimmung der Unterbringungsdauer

§ 21 Fortdauer der sonstigen Unterbringung

§ 22 Entscheidung des Gerichts

§ 23 Sofortige Beschwerde

§ 24 Wirksamkeit einer gerichtlichen Entscheidung

4. Unterabschnitt

Betreuung während der Unterbringung

§ 25 Einganguntersuchung

§ 26 Ärztliche Heilbehandlung

§ 27 Schriftverkehr

§ 28 Besuchskommissionen

§ 29 Beurlaubungen

5. Unterabschnitt

Beendigung der Unterbringung

§ 30 Vorläufige Entlassung

§ 31 Endgültige Entlassung

§ 32 Aufhebung von Entscheidungen über die Unterbringung

§ 33 Freiwilliger Krankenhaus- oder Anstaltsaufenthalt

Sechster Abschnitt

Nachgehende Hilfe für psychisch Kranke

§ 34 Besondere Aufgabe

§ 35 Durchführung

§ 36 Mitwirkung bei der vorläufigen Entlassung

Siebenter Abschnitt

Kosten

§ 37 Kosten der Hilfen für psychisch Kranke

§ 38 Kosten der Unterbringung

§ 39 Kosten der ärztlichen Heilbehandlung

§ 40 Gerichtskosten

§ 41 Kostenentscheidung bei Ablehnung des Unterbringungsantrages

Achter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 42 Einschränkung von Grundrechten

§ 43 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt

1. die Hilfen für psychisch Kranke, die Personen gewährt werden, bei denen Anzeichen einer psychischen Störung, einer Psychose, einer Suchtkrankheit oder eines Schwachsinn bestehen oder die an einer dieser Störungen oder Erkrankungen leiden oder gelitten haben,
2. die Anordnung von Maßnahmen durch das Gesundheitsamt für Personen, bei denen Anhaltspunkte für eine Selbst- oder Allgemeingefährdung auf Grund einer Psychose, einer psychischen Störung, die in ihrer Auswirkung einer Psychose gleichkommt, einer Suchtkrankheit oder eines Schwachsinn bestehen, und
3. die Unterbringung von Personen, die an einer Psychose, einer psychischen Störung, die in ihrer Auswirkung einer Psychose gleichkommt, einer Suchtkrankheit oder an Schwachsinn leiden und dadurch sich selbst oder die Allgemeinheit erheblich gefährden, sowie das in Ausführung des Artikels 104 des Grundgesetzes zu beachtende gerichtliche Verfahren.

## Zweiter Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über die Hilfen  
für psychisch Kranke

## § 2

## Aufgabe

Die Hilfen sollen Personen aller Altersstufen mit psychischen Störungen oder Erkrankungen durch individuelle, ärztlich geleitete Beratung und Betreuung befähigen, ein der Gemeinschaft angepaßtes Leben zu führen. Sie sind als vorsorgende und als nachgehende Hilfe zu gewähren. Befinden sich die in Satz 1 genannten Personen in ärztlicher Behandlung, werden die Hilfen erforderlichenfalls begleitend gewährt.

## § 3

## Anspruch auf Hilfen

Die Hilfen sind zu gewähren, sobald dem Träger dieser Hilfen durch begründeten Antrag bekannt wird, daß die in § 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

## § 4

## Umfang der Hilfen

Art, Ausmaß und Dauer der Hilfen richten sich, soweit dieses Gesetz nicht bestimmte Maßnahmen vorschreibt, nach der Besonderheit des Einzelfalles.

## § 5

## Träger der Hilfen

(1) Die Hilfen obliegen den Kreisen und kreisfreien Städten — Gesundheitsämtern — als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

(2) Die Aufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Hilfen führt der Regierungspräsident. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Innenminister.

(3) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern.

(4) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben können die Aufsichtsbehörden

- a) allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Hilfen zu sichern,
- b) besondere Weisungen erteilen, wenn einzelne Maßnahmen eines Trägers der Hilfen zur Erfüllung der Aufgabe nicht geeignet oder nicht ausreichend erscheinen.

## § 6

## Zusammenarbeit

Der Träger der Hilfen soll mit den in Betracht kommenden Organisationen, den psychiatrischen Krankenhäusern, den Ärzten und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zur Unterstützung und Ergänzung der eigenen Maßnahmen zusammenarbeiten.

## Dritter Abschnitt

## Vorsorgende Hilfe für psychisch Kranke

## § 7

## Besondere Aufgabe

Die vorsorgende Hilfe soll insbesondere dazu beitragen, daß bei einer Störung oder beginnenden Erkrankung der Betroffene rechtzeitig ärztlich behandelt wird, und sicherstellen, daß im Zusammenwirken mit der Behandlung fürsorgerische Möglichkeiten und Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

## § 8

## Durchführung der Aufgabe

(1) Zur Durchführung der vorsorgenden Hilfe sind bei den Gesundheitsämtern regelmäßige Sprechstunden unter der Leitung eines in der Psychiatrie erfahrenen Arztes abzuhalten. Sie dienen dazu, im Einzelfall festzustellen, ob und in welcher Weise geholfen werden kann, ob eine Beratung Erfolg gehabt hat oder ob weitere Betreuungsmaßnahmen zu treffen sind.

(2) Erforderlichenfalls sind auch Hausbesuche durchzuführen. Die Beauftragten des Gesundheitsamtes haben das Recht, zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Wohnung, in der die betroffene Person lebt, zu betreten.

(3) Die vorsorgende Hilfe soll sich auch auf eine Verhaltensunterweisung des häuslichen Personenkreises erstrecken.

## Vierter Abschnitt

## Untersuchung

## § 9

## Maßnahmen des Gesundheitsamtes

(1) Sind gewichtige Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß eine Person wegen einer Psychose, einer psychischen Störung, die in ihrer Auswirkung einer Psychose gleichkommt, einer Suchtkrankheit oder wegen Schwachsinn sich selbst schwerwiegenden persönlichen Schaden zuzufügen oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden droht, kann das Gesundheitsamt diese Person zu einer Untersuchung in der Sprechstunde des Gesundheitsamtes auffordern. Folgt die Person der Aufforderung nicht, ist möglichst ein Hausbesuch durchzuführen. Ist ein Hausbesuch undurchführbar oder unzutunlich oder kann während des Hausbesuches die erforderliche Untersuchung nicht vorgenommen werden, ist die Person erneut aufzufordern. Folgt die Person dieser Aufforderung nicht, kann das Gesundheitsamt sie durch die örtliche Ordnungsbehörde zur Untersuchung vorführen lassen. Die Untersuchung ist von einem Arzt vorzunehmen.

(2) In den Aufforderungen nach Absatz 1 ist der betroffenen Person anheimzustellen, sich in die Behandlung eines von ihr unverzüglich namentlich anzugebenden Arztes ihrer Wahl zu begeben und diesen Arzt zu ermächtigen, das Gesundheitsamt von der Übernahme der Behandlung zu unterrichten. Sobald das Gesundheitsamt unterrichtet ist, hat es von weiteren Maßnahmen nach Absatz 1 abzusehen.

(3) Das Gesundheitsamt hat die Maßnahmen nach Absatz 1 durchzuführen, wenn die örtliche Ordnungsbehörde die sofortige Untersuchung durch das Gesundheitsamt aus Gründen, die eine besondere Eilbedürftigkeit rechtfertigen, beantragt. Absatz 2 findet dann keine Anwendung.

(4) Das Ergebnis der Untersuchung nach Absatz 1 teilt das Gesundheitsamt der untersuchten Person und der örtlichen Ordnungsbehörde, sofern sie einen Antrag nach Absatz 3 gestellt hat, mit. Die Mitteilung an die untersuchte Person kann unterbleiben, wenn sie nicht ohne erhebliche Nachteile für ihren Gesundheitszustand sein würde. Begibt sich die betroffene Person nach der Untersuchung in ärztliche Behandlung, teilt das Gesundheitsamt den Untersuchungsbefund dem behandelnden Arzt auf Anforderung mit.

## Fünfter Abschnitt

## Unterbringung

## 1. Unterabschnitt

## Begriff und Voraussetzungen

## § 10

## Begriff der Unterbringung

(1) Unterbringung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn eine Person gegen ihren Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit in ein abgeschlossenes psychiatrisches Krankenhaus, einen abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder einer Entziehungsanstalt für Suchtkranke eingewiesen wird und dort verbleibt.

(2) Steht die unterzubringende Person unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist der Wille desjenigen maßgebend, dem die gesetzliche Vertretung in den persönlichen Angelegenheiten zusteht. Ist einer geschäftsunfähigen Person ein Pfleger bestellt, so ist dessen Wille maßgebend, wenn er das Recht zur Bestimmung des Aufenthaltes hat.



so kann das Gericht die einstweilige Unterbringung bis zu einer Dauer von längstens zwei Monaten anordnen, wenn und solange

- a) dies zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Gesundheitszustand der Person, die untergebracht werden soll, oder zur Erhebung anderer Beweise erforderlich ist, oder
- b) das Gericht auf Grund der vorhandenen Beweismittel eine nur vorübergehende Unterbringung für nötig erachtet, eine unverzügliche Unterbringung aber notwendig ist.

(2) Eine einstweilige Unterbringung kann bereits angeordnet werden, bevor der unterzubringenden Person gemäß § 15 ein Rechtsanwalt beigeordnet ist; die Beordnung muß in diesem Falle unverzüglich nachgeholt werden.

(3) Die einstweilige Unterbringung kann auch angeordnet werden, bevor die Maßnahmen nach § 16 durchgeführt worden sind. Diese sind unverzüglich nachzuholen. Bei der betroffenen Person haben sie spätestens innerhalb von zehn Tagen zu erfolgen.

(4) Nach Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen kann durch weitere gerichtliche Anordnung die einstweilige Unterbringung bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten verlängert werden, falls dies zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Gesundheitszustand erforderlich ist.

(5) Nach Ablauf der vom Gericht bestimmten Dauer für die einstweilige Unterbringung ist die betroffene Person durch den Leiter des Krankenhauses oder der Anstalt, bei selbständigen Krankenhaus- oder Anstaltsabteilungen durch den leitenden Abteilungsarzt zu entlassen, es sei denn, daß zum gleichen Zeitpunkt eine Unterbringungsanordnung nach den §§ 19 und 20 wirksam wird.

#### § 19

##### Sonstige Unterbringung

Abgesehen von Fällen der einstweiligen Unterbringung darf das Gericht die Unterbringung nur anordnen, nachdem ein Gutachten eines in der Psychiatrie erfahrenen Arztes, der den Unterzubringenden untersucht hat, und eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes eingeholt sind.

#### § 20

##### Bestimmung der Unterbringungsdauer

In der Entscheidung, die eine sonstige Unterbringung nach § 19 anordnet, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ein Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem über die Fortdauer der Unterbringung vom Amts wegen zu entscheiden ist. Die Höchstdauer der Frist beträgt bei Suchtkranken sowie bei psychisch Gestörten, deren Störung in ihrer Auswirkung einer Psychose gleichkommt, ein Jahr, bei voraussichtlich lange dauernden Psychosen oder bei Schwachsinn zwei Jahre.

#### § 21

##### Fortdauer der sonstigen Unterbringung

(1) Für das Verfahren über die Fortdauer der Unterbringung gelten die §§ 14 bis 16 und § 20 entsprechend. Es ist ein Gutachten eines in der Psychiatrie erfahrenen Arztes einzuholen. Die örtliche Ordnungsbehörde, die den Antrag auf Unterbringung gestellt hat, ist zu hören.

(2) Wird die Fortdauer der Unterbringung nicht bis zu dem gemäß § 20 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt durch gerichtliche Entscheidung angeordnet, so ist der Untergebrachte durch den Leiter des Krankenhauses oder der Anstalt, bei selbständigen Krankenhaus- oder Anstaltsabteilungen durch den leitenden Abteilungsarzt zu entlassen.

Von der Entlassung sind zu benachrichtigen:

1. das Gericht,
2. das Gesundheitsamt,
3. der Arzt, der den Patienten vor der Unterbringung behandelt hat, und
4. die örtliche Ordnungsbehörde.

#### § 22

##### Entscheidung des Gerichts

(1) Das Gericht entscheidet in Unterbringungssachen durch einen mit Gründen versehenen Beschluß. Wird die

Verlängerung der einstweiligen Unterbringung oder die sonstige Unterbringung angeordnet, so kann das Gericht die Art der Unterbringung regeln und hierbei auch das Krankenhaus oder die Anstalt bezeichnen.

(2) In Unterbringungsverfahren getroffene Gerichtsentscheidungen sind bekanntzumachen:

1. der betroffenen Person,
2. dem Rechtsanwalt der betroffenen Person,
3. den nach § 16 Abs. 3 zu hörenden Personen,
4. einer Person, die das Vertrauen der betroffenen Person genießt,
5. der örtlichen Ordnungsbehörde, die den Antrag auf Unterbringung gestellt hat, und
6. dem Leiter des Krankenhauses oder der Anstalt.

(3) Eine Entscheidung, die einen Unterbringungsantrag ablehnt, ist nur der örtlichen Ordnungsbehörde und der betroffenen Person bekanntzumachen.

(4) Die Bekanntmachung an die betroffene Person kann unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 unterbleiben. Das Gericht entscheidet hierüber durch unanfechtbaren Beschluß.

(5) Der Bekanntmachung muß eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung beigelegt werden.

#### § 23

##### Sofortige Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Die sofortige Beschwerde steht den in § 22 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 Genannten zu. Gegen eine Entscheidung, durch die der Antrag auf Unterbringung abgelehnt wird, kann nur die örtliche Ordnungsbehörde sofortige Beschwerde einlegen.

#### § 24

##### Wirksamkeit einer gerichtlichen Entscheidung

(1) Eine gerichtliche Entscheidung, die die Unterbringung oder deren Fortdauer anordnet oder die Art der Unterbringung regelt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

(2) Das Gericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit anordnen. In diesem Falle wird die Anordnung der Unterbringung in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie und die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben werden.

(3) Das Beschwerdegericht kann vor seiner Entscheidung einstweilige Anordnungen erlassen, insbesondere bestimmen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen ist.

(4) Die gerichtlichen Entscheidungen werden von der örtlichen Ordnungsbehörde vollzogen.

#### 4. Unterabschnitt

##### Betreuung während der Unterbringung

#### § 25

##### Eingangsuntersuchung

(1) Der Leiter des Krankenhauses oder der Anstalt hat die sofortige ärztliche Untersuchung der auf Grund dieses Gesetzes eingewiesenen Person zu veranlassen.

(2) Ergibt die ärztliche Untersuchung, daß die Unterbringungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, hat der Leiter des Krankenhauses oder der Anstalt

1. die örtliche Ordnungsbehörde, die die Unterbringung veranlaßt hat,
2. den Arzt, der den Patienten vor der Unterbringung behandelt hat,
3. das Gesundheitsamt und
4. das Gericht

unverzüglich zu unterrichten und die betroffene Person sofort zu beurlauben.

(3) In Krankenhäusern oder Anstalten mit selbständigen Abteilungen treffen die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 den leitenden Abteilungsarzt.

### § 26

#### Ärztliche Heilbehandlung

(1) Während der Unterbringung wird eine nach den Regeln der ärztlichen Kunst gebotene und rechtlich zulässige Heilbehandlung vorgenommen, soweit dies mit dem Zweck der Unterbringung vereinbar ist.

(2) Ärztliche Eingriffe, die mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind oder die Persönlichkeit wesentlich verändern, dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person und mit Zustimmung des Gerichtsärztlichen Ausschusses vorgenommen werden. Bei Volljährigen, welche die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und der Einwilligung nicht beurteilen können, sowie bei Minderjährigen ist für die Einwilligung der Wille des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

### § 27

#### Schriftverkehr

(1) Schriftliche Mitteilungen des Untergebrachten an seinen gesetzlichen Vertreter, an den ihm beigeordneten oder den mit seiner Vertretung beauftragten Rechtsanwalt, an Behörden oder an eine Volksvertretung in der Bundesrepublik Deutschland dürfen nicht geöffnet und nicht zurückgehalten werden.

(2) Abgesehen von Absatz 1 kann der Schriftverkehr des Untergebrachten zur ärztlichen Beurteilung des Gesundheitszustandes eingesehen werden.

(3) Schriftliche Mitteilungen des Untergebrachten, die nach Absatz 2 eingesehen werden dürfen, können zurückgegeben werden, wenn sich aus der Weiterleitung für den Untergebrachten erhebliche Nachteile ergeben würden; soweit der Untergebrachte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, sind diese Mitteilungen den Eltern oder dem Vormund bzw. dem Pfleger zu übergeben.

(4) Schriftliche Mitteilungen an den Untergebrachten können zurückgehalten werden, wenn sie geeignet sind, dem Untergebrachten gesundheitlichen Schaden zuzufügen oder den Zweck der Unterbringung zu gefährden. Im Falle der Zurückhaltung ist der Absender zu verständigen oder die schriftliche Mitteilung zurückzusenden.

### § 28

#### Besuchskommissionen

(1) Der Innenminister beruft Besuchskommissionen, die jährlich mindestens einmal, in der Regel unangemeldet, die Krankenhäuser und Anstalten, in denen Personen nach diesem Gesetz untergebracht sind, besuchen und daraufhin überprüfen, ob die mit der Unterbringung von psychisch Kranken verbundenen besonderen Aufgaben erfüllt werden. Dabei können untergebrachte Personen Wünsche oder Beschwerden vortragen.

(2) Jede Besuchskommission legt alsbald nach einem Besuch dem Innenminister einen Besuchsbericht mit dem Ergebnis der Überprüfung vor, der auch Wünsche oder Beschwerden von Untergebrachten mit einer Stellungnahme der Kommission zu berücksichtigen hat. Eine Zusammenfassung der Besuchsberichte übersendet der Innenminister dem Landtag Nordrhein-Westfalen erstmals zum 1. Februar 1971, sodann mindestens alle zwei Jahre.

(3) Den Besuchskommissionen müssen angehören:

1. ein staatlicher Medizinalbeamter,
2. ein in der Psychiatrie erfahrener Arzt und
3. ein Beamter, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hat, oder ein Richter.

Der Innenminister kann weitere Mitglieder, auch für einzelne Besuche der Kommission, bestellen.

(4) Das Petitionsrecht, die Aufsichtspflichten und -rechte der zuständigen Behörden sowie das Gebot der ärztlichen Schweigepflicht bleiben unberührt.

### § 29

#### Beurlaubungen

Beurlaubungen bis zu zehn Tagen kann der Leiter des Krankenhauses oder der Anstalt vornehmen.

### 5. Unterabschnitt

#### Beendigung der Unterbringung

### § 30

#### Vorläufige Entlassung

(1) Das Gericht kann die vorläufige Entlassung einer nach § 19 untergebrachten Person anordnen. Es soll die vorläufige Entlassung mit Auflagen über die Inanspruchnahme der nachgehenden Hilfe für psychisch Kranke verbinden. Daneben kann das Gericht andere Auflagen, insbesondere die Verpflichtung, sich in ärztliche Behandlung zu begeben und die ärztlichen Anordnungen zu befolgen, aussprechen. Erfüllt der vorläufig Entlassene diese Auflagen nicht oder nicht vollständig oder hat sich sein Gesundheitszustand erheblich verschlechtert, kann das Gericht die vorläufige Entlassung widerrufen.

(2) Vor der vorläufigen Entlassung sind der Leiter des Krankenhauses oder der Anstalt und die örtliche Ordnungsbehörde, die den Antrag auf Unterbringung gestellt hat, zu hören. Dabei hat sich der Leiter des Krankenhauses oder der Anstalt darüber zu äußern, welche Maßnahmen der nachgehenden Hilfe für psychisch Kranke angebracht sind und ob ärztliche Weiterbehandlung erforderlich ist.

(3) Vorläufige Entlassung und Widerruf sind vom Gericht jeweils neben den in § 22 Abs. 2 Genannten dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

### § 31

#### Endgültige Entlassung

(1) Die vorläufig entlassene Person ist endgültig entlassen, wenn das Gericht die vorläufige Entlassung nicht bis zu dem nach § 20 bestimmten Zeitpunkt widerrufen hat.

(2) Ist für eine vorläufig entlassene Person der nach § 20 bestimmte Zeitpunkt noch nicht eingetreten, so entscheidet das Gericht über die endgültige Entlassung vor Eintritt des Zeitpunktes, wenn nach Stellungnahme des Gesundheitsamtes die Notwendigkeit einer erneuten Unterbringung nicht zu erwarten ist. Die örtliche Ordnungsbehörde ist zu hören. § 30 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 32

#### Aufhebung von Entscheidungen über die Unterbringung

(1) Die Entscheidung, die eine Unterbringung anordnet, ist vor Eintritt des nach § 18 Abs. 1 und Abs. 4, § 20 oder § 21 bestimmten Zeitpunktes von Amts wegen aufzuheben, wenn die Unterbringungsvoraussetzungen weggefallen sind. Nach Aufhebung der Entscheidung hat der Leiter des Krankenhauses oder der Anstalt, bei selbständigen Krankenhauses- und Anstaltsabteilungen der leitende Abteilungsarzt die betroffene Person zu entlassen.

(2) Anträge der in § 22 Abs. 2 Genannten auf Aufhebung oder Änderung der Unterbringungsanordnung sind in jedem Falle zu prüfen und zu bescheiden. Im übrigen findet § 22 Anwendung.

(3) Ist der Antrag von der untergebrachten Person gestellt, so kann von einem Bescheid abgesehen werden, wenn sich aus Form und Inhalt des Antrages ergibt, daß wegen des Geisteszustandes der untergebrachten Person eine Verständigung mit ihr nicht möglich ist.

### § 33

#### Freiwilliger Krankenhaus- oder Anstaltsaufenthalt

Verbleibt die bisher untergebrachte Person nach Aufhebung der Unterbringungsanordnung gemäß § 32 oder Eintritt der Entlassungsverpflichtung gemäß § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 5 und § 21 Abs. 2 auf Grund rechtswirksamer









